

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-09-27

Dezernat/ Amt: III / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter: Steffen Block
Telefon: 545-2131

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00702/2005/2

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II zu erlassen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist der kommunale Träger für die Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung)¹.

Es besteht zum Zwecke einer gleichmäßigen Beurteilung, einer einheitlichen Entscheidungspraxis und der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel das Erfordernis, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ARGE Schwerin zu treffenden Ermessensentscheidungen durch norminterpretierende Richtlinien zu lenken.

Die Richtlinien sind aber auch in Anbetracht der gestiegenen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund des entsprechenden Anstiegs der Zahl der Leistungsempfänger erforderlich. Eine Hochrechnung auf der Grundlage der Ausgaben im ersten Quartal 2005 lässt auf einen finanziellen Fehlbedarf in Höhe von rund sieben Millionen Euro für das laufende Haushaltsjahr schließen.

Es ist die Angemessenheit der Aufwendungen zu bestimmen, um sie für die Kosten der Unterkunft und Heizung abzusenken:

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - , Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)

Bislang wurde analog zu den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Landesbelegungsbindungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern von einer Wohnungsgröße bis zu 45 m² für eine Person ausgegangen.

Die Richtlinie sieht vor, für die Bestimmung der Aufwendungsobergrenze kalkulatorisch den Wohnraum für eine Person auf 40m² zu beschränken mit der weiteren Folge der Reduzierung der Betriebskosten und der Kosten für Heizung. Für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft werden kalkulatorisch zusätzlich 15 m², ab der fünften Person 10 m² berücksichtigt.

Der Qualifizierte Mietspiegel 2004 / 2005 der Landeshauptstadt Schwerin nennt einen Mittelwert von fünf Euro pro Quadratmeter Wohnraum.

Als angemessene Obergrenze der Nettokaltmiete wird ein Mietpreis unterhalb des Mittelwertes des Mietspiegels von 5,- Euro in Höhe von 4,50 Euro bestimmt, der um 5 Eurocent über dem Durchschnitt von 4,45 Euro pro Quadratmeter aus den herangezogenen Baualtersklassen 2 und 3 und den Ausstattungsmerkmalen 11 bis 16 der Baualtersklasse 4 liegt, so dass unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Wohnraumgrößen eine Miet-Obergrenze von 180,00 EUR monatliche Kaltmiete für eine Person angemessen wäre. Die Bestimmung der angemessenen Obergrenze ist gegebenenfalls an den jeweils aktuellen Mietspiegel anzupassen.

Für in der Wohnung wohnende Personen, die nicht Leistungsempfänger nach den Bestimmungen des SGB II sind, werden die auf sie entfallenden Teile der Miete abgesetzt.

Zuzüglich werden allgemeine Betriebs- und Heizungskosten pro m² in Höhe von 2,20 EUR (Kosten für Warmwasser sind durch den Regelsatz gedeckt) zugrunde gelegt, so dass für eine Person rechnerisch in der Regel ein monatlicher Gesamtbetrag der Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) in Höhe von 268,00 EUR als angemessen anerkannt und geleistet wird.

Die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse wurden berücksichtigt.

Die einzelnen Bestimmungen sind in der anliegenden Richtlinie dargestellt.

2. Notwendigkeit

Die norminterpretierenden Richtlinien sind angesichts der steigenden Zahl der Leistungsberechtigten einerseits und der angespannten Haushaltslage andererseits notwendig, um die Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Die Überprüfungen der Aufwendungen der Leistungsberechtigten müssen unverzüglich durchgeführt werden.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Praxis, für die jedoch kein finanzieller Spielraum besteht.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Es ist damit zu rechnen, dass Leistungsberechtigte umziehen müssen. Dies kann sich auf die Wohnungsmarktsituation auswirken. Eine Folge könnte sein, dass Vermieter von Wohnungen der Baualtersklassen 4 und 5 des Qualifizierten Mietspiegels 2004/2005 zur Absenkung der hohen Betriebs- und Heizungskosten unter „Renovierungsdruck“ geraten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Ausgabenreduzierung bzw. Ausgabenkonsolidierung im Unterabschnitt 48200 – Grundsicherung nach dem Zeiten Buch Sozialgesetzbuch.

Es wird nach vorläufiger und behutsamer Schätzung prognostiziert, dass die Aufwendungen um ca. 900.000 EUR bis 1.500.000 EUR abgesenkt werden können.

Eine umfassende Entlastung des Haushalts wird durch die Maßnahme nicht erreicht.

Spürbare Veränderungen der Einnahmesituation können erst durch die Überprüfung des

Bundesanteils zur Entlastung der Kommunen in Höhe von derzeit 29,1 Prozent zum 1. Oktober 2005 möglich werden (§ 46 Abs. 6 SGB II).

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II
Qualifizierter Mietspiegel 2004 / 2005 (Auszug)

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister